

1. GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die mietweise Überlassung der Veranstaltungsräume der MEOW – Messen und Events am Holzmarkt GmbH, Holzmarktstr. 25, 10243 Berlin (nachfolgend MEOW genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen sowie allen sonstigen, mit der Durchführung von Veranstaltungen in Zusammenhang stehenden Leistungen und Lieferungen von MEOW.
- (2) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14, 310 Abs.1 BGB.
- (3) Abweichende Bestimmungen, auch in AGB des Vertragspartners, finden nur dann Anwendung, wenn sie von MEOW ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurden.

2. VERTRAGSSCHLUSS UND VERTRAGSPARTNER

- (1) Angebote von MEOW sind freibleibend. Ein verbindlicher Veranstaltungsvertrag (nachfolgend Vertrag genannt) kommt durch die schriftliche Annahme des von MEOW abgegebenen Angebots durch den Auftraggeber zustande. Handelt der Auftraggeber im Namen eines Dritten, so wird nur der Dritte Vertragspartner; der Auftraggeber hat MEOW hierauf rechtzeitig und in gesonderter Form vor Vertragsschluss hinzuweisen. Er hat MEOW Name und Anschrift des tatsächlichen Vertragspartners anzugeben.
- (2) Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Veranstaltungsräume und Ausstattungen sowie die Durchführung von Veranstaltungen, die dem Charakter von MEOW widersprechen, insbesondere Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MEOW.

3. LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG

- (1) MEOW erbringt die bestellten und zugesagten Leistungen nach Maßgabe dieser AGB.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise MEOW zu zahlen. Dies gilt auch für die in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden Leistungen und Auslagen von MEOW gegenüber Dritten, soweit die Leistungen und Auslagen vertraglich vereinbart

oder vom Vertragspartner genehmigt wurden. Darüber hinaus haftet der Vertragspartner für die Bezahlung sämtlicher von den Veranstaltungsteilnehmern veranlassten Kosten.

- (3) Die vereinbarten Preise verstehen sich in Euro, ausschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Erfüllung 4 Monate und erhöht sich der von MEOW allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann MEOW den vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10%, anheben.
- (4) Rechnungen von MEOW sind sofort nach Zugang ohne Abzug fällig, soweit in der Rechnung kein anderer Zeitpunkt bestimmt wurde. Der Vertragspartner kommt spätestens 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Verzug, wenn und soweit er keine Zahlung leistet. Bei Zahlungsverzug ist MEOW berechtigt Verzugszinsen in Höhe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmung geltend zu machen. MEOW bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.
- (5) MEOW kann bei oder nach Vertragsschluss, eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Höhe und Fälligkeit können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
- (6) Der Vertragspartner kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung von MEOW aufrechnen oder mindern.

4. VERTRAGLICHES RÜCKTRITTSRECHT / STORNIERUNG

- (1) MEOW räumt dem Vertragspartner ein vertragliches Rücktrittsrecht unter Maßgabe folgender Bestimmungen ein:
 - Beim Rücktritt von der Reservierung hat MEOW Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.
 - MEOW kann wählen, ob eine konkret berechneten Entschädigung oder eine Rücktrittspauschale geltend gemacht wird:
 - bei einem Rücktritt bis 60 Tage vor der Veranstaltung beträgt die Rücktrittspauschale 60% des vertraglich

vereinbarten Betrages für die Veranstaltung

- ▶ bei einem Rücktritt zwischen 59 und 14 Tagen vor der Veranstaltung beträgt die Rücktrittspauschale 80% des vertraglich vereinbarten Betrages für die Veranstaltung
- ▶ bei einem Rücktritt unter 14 Tagen beträgt die Rücktrittspauschale 100% des vertraglich vereinbarten Betrages für die Veranstaltung.

Dem Vertragspartner steht es frei nachzuweisen, dass MEOW kein oder ein geringer Schaden als die geforderte Entschädigungspauschale entstanden ist.

- Bei konkreter Berechnung der Entschädigung, kann maximal die Höhe des vertraglich vereinbarten Preises abzüglich ersparten Aufwendungen sowie dessen, was MEOW durch anderweitige Verwendungen erwirbt, verlangt werden.
- (2) Die Regelungen gemäß Ziff. 4.1 gelten entsprechend, wenn der Vertragspartner die vereinbarten Leistungen ohne rechtzeitige Mitteilung, nicht in Anspruch nimmt.

5. RÜCKTRITT DER TAGUNGSSTÄTTE

- (1) Wird eine nach Ziff. 3.5 vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen einer hierfür gesetzten angemessenen Frist geleistet, so ist MEOW zum Rücktritt berechtigt.
- (2) Zudem ist MEOW berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- höhere Gewalt oder andere von MEOW nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - die Leistungen von MEOW unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. bezüglich der Person des Vertragspartners oder des Zwecks der Veranstaltung, gebucht wurden;
 - MEOW begründeten Anlass zur Annahme hat, dass durch die Inanspruchnahme der Leistungen den Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen

von MEOW in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies MEOW zuzurechnen ist;

- Eine unbefugte Unter- und Weitervermietung gemäß Ziff. 2.3 vorliegt;
 - MEOW von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Vertragspartner fällige Forderungen von MEOW nicht ausgleicht oder keine ausreichende Sicherheitsleistung bietet und deshalb Zahlungsansprüche von MEOW gefährdet erscheinen;
 - Über das Vermögen des Vertragspartners ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet wurde oder er seine Zahlungen eingestellt hat;
 - Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse oder aus sonstigen Gründen abgelehnt wird.
- (3) MEOW setzt den Vertragspartner von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis.
- (4) In den vorgenannten Fällen des Rücktritts entsteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Schadenersatz.

6. BEGINN UND ENDE

- (1) Die Veranstaltungsräume sind vom Vertragspartner oder den entsprechenden Veranstaltungsteilnehmern bis spätestens 2 Stunden vor Veranstaltungsbeginn in Anspruch zu nehmen. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Zeit vereinbart wurde, ist MEOW berechtigt, die Veranstaltungsräume anderweitig zu vergeben, ohne dass der Vertragspartner hieraus Ersatzansprüche herleiten kann. MEOW steht insoweit ein Rücktrittsrecht zu.
- (2) Die Veranstaltungsräume sind bis spätestens 12:00 Uhr des Folgetages nach Veranstaltungsende geräumt und besenrein herauszugeben, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

Danach kann MEOW über den ihr dadurch entstandenen Schaden hinaus für die zusätzliche Nutzung der Räumlichkeiten bis 18:00 Uhr 50% des vollen vertragliche vereinbarten Preises, ab 18:00 Uhr 100% des vollen gültigen Preises in Rechnung stellen. Dem Vertragspartner steht es frei nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

7. ÄNDERUNG DER TEILNEHMER UND VERANSTALTUNGSZEIT

- (1) Der Vertragspartner hat MEOW bei der Bestellung die voraussichtliche Teilnehmerzahl mitzuteilen. Die endgültige Teilnehmerzahl muss spätestens zehn Werktage vor der Veranstaltung mitgeteilt werden, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % bedarf der Zustimmung durch MEOW
- (2) Sollte die tatsächliche Teilnehmerzahl um mehr als 5% geringer sein als die vertraglich vereinbarte Teilnehmerzahl, ist MEOW berechtigt, die vereinbarte Teilnehmerzahl lediglich um maximal 5% zu reduzieren. Das bedeutet, dass selbst bei einer höheren Abweichung nur 5 % von der ursprünglich vereinbarten Teilnehmerzahl abgezogen werden.
- (3) Bei einer Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist MEOW berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen, es sei denn dass dies dem Vertragspartner nicht zugemutet werden kann. Die Preise können von MEOW auch dann erhöht werden, wenn der Vertragspartner nach Vertragsschluss Änderungen der Teilnehmerzahl, der Leistungen oder der Dauer der Veranstaltung wünscht und MEOW dem zustimmt.
- (4) Dem Vertragspartner steht der Nachweis frei, dass MEOW einen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen hat.
- (5) Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MEOW Beginn oder Ende der Veranstaltung, so kann MEOW zusätzliche Kosten für die Vorhaltung von Personal und Ausstattung in Rechnung stellen, es sei denn, MEOW hat die Verschiebung zu vertreten.

8. MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Der Vertragspartner darf Speisen und Getränke nur nach schriftlicher Vereinbarung mit MEOW mitbringen. In diesen Fällen kann MEOW eine Servicegebühr zur Deckung der Gemeinkosten berechnen.

9. ABWICKLUNG DER VERANSTALTUNG

- (1) Soweit MEOW keine eigenen technischen und sonstigen Geräte und Einrichtungen bereit stellt, beschafft sie diese für den Vertragspartner von Dritten. Hierbei handelt MEOW im Namen und in Vollmacht des Vertragspartners auf eigene Rechnung. Der Rechnungsbetrag wird zuzüglich einer Servicegebühr dem Vertragspartner weitergereicht und kann durch diesen mit schuldbefreiender Wirkung nur durch Zahlung unmittelbar an MEOW ausgeglichen werden. Der Vertragspartner haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt MEOW von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Geräte und Einrichtungen frei.
- (2) Die Nutzung eigener elektrischer Anlagen und Geräte des Vertragspartners oder nicht von MEOW bereitgestellten oder von Dritten beschafften Anlagen und Geräten unter Nutzung des Stromnetzes von MEOW, bedarf deren vorheriger schriftlicher Zustimmung. Unabhängig vom Erfordernis nach Satz 1, ist stets ein durch MEOW autorisierter und weisungsbefugter Techniker vor Ort anwesend zu sein. Das Personal vom Vertragspartner muss den Anweisungen des Technikers Folge leisten. Treten durch die Verwendung eigener Geräte und Anlagen Störungen oder Schäden an den technischen Anlagen oder Geräten von MEOW auf, gehen diese zu Lasten des Vertragspartners, soweit MEOW diese nicht zu vertreten hat. Für ausreichenden Versicherungsschutz der eigenen Anlagen und Geräte hat der Vertragspartner selbst zu sorgen. Die durch die Nutzung eigener mitgebrachter Geräte entstehenden Stromkosten kann MEOW pauschal erfassen und abrechnen.
- (3) MEOW bemüht sich, Störungen an den zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Anlagen auf unverzügliche Rüge des Vertragspartners hin, diese umgehend zu beseitigen. Zahlungen können durch den

Vertragspartner aufgrund von Störungen nicht zurückgehalten oder gemindert werden, soweit MEOW diese Störung nicht zu vertreten hat.

- (4) Der Vertragspartner hat alle für die Durchführung der Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen auf eigene Kosten rechtzeitig zu besorgen. Er hat für die Einhaltung dieser Genehmigungen sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Veranstaltung und der Sicherheitsbestimmungen zu sorgen. Bei Veranstaltungen mit über 400 Personen müssen Vertreter der Feuerwehr sowie Sanitäter zur Verfügung stehen. In Absprache mit dem Vertragspartner übernimmt MEOW die Benachrichtigung. Die Kosten trägt der Vertragspartner.
- (5) Der Vertragspartner hat für selbst organisierte Musikdarbietungen und wiedergaben die erforderlichen Formalitäten und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen (z. B. GEMA) abzuwickeln.
- (6) Der Vertragspartner darf weder Namen noch sonstige Marken- und / oder Kennzeichen von MEOW und / oder von Unternehmen die mit MEOW im Zusammenhang stehen, nutzen.

10. MITGEBRACHTE GEGENSTÄNDE

- (1) Mitgebrachte Gegenstände (auch persönliche) befinden sich auf eigene Gefahr des Vertragspartners in den Veranstaltungsräumen. MEOW übernimmt für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die gesetzliche Haftung nach §§ 701 ff. BGB bleibt davon unberührt.
- (2) Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen und sonstige behördlichen Anforderungen zu entsprechen. MEOW kann dafür einen behördlichen Nachweis verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind das Aufstellen und das Anbringen von Gegenständen vorher mit MEOW abzustimmen.
- (3) Die mitgebrachte Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Zurückgelassene Gegenstände darf MEOW auf

Kosten des Vertragspartners entfernen oder einlagern lassen. Ist die Entfernung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, kann MEOW die Gegenstände im Veranstaltungsraum belassen und für die Dauer des Verbleibs die jeweilige Miete berechnen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens, MEOW der eines höheren Schadens vorbehalten.

- (4) Verpackungsmaterial das bei der Belieferung der Veranstaltung durch den Vertragspartner oder Dritte anfällt, muss vor oder nach der Veranstaltung vom Vertragspartner entsorgt werden. Sollte der Vertragspartner Verpackungsmaterial in den Veranstaltungsräumen zurücklassen, ist MEOW zur Entsorgung auf Kosten des Vertragspartners berechtigt.

11. HAFTUNG VERTRAGSPARTNER

- (1) Der Vertragspartner haftet für alle Schäden an Gebäude und Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Veranstaltungsbesucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst oder seine gesetzlichen Vertreter verursacht werden.
- (2) MEOW kann vom Vertragspartner für eventuelle Schäden die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

12. HAFTUNG VON MEOW, VERJÄHRUNG

- (1) Bei Störungen oder Mängeln an den Leistungen von MEOW, wird sie sich auf die unverzügliche Rüge des Vertragspartners hin, umgehend um Abhilfe bemühen. Unterlässt der Vertragspartner schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so ist die Minderung ausgeschlossen.
- (2) MEOW haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- (3) MEOW haftet für leicht fahrlässig verursachte sonstige Schäden nur dann, wenn diese auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer Kardinalpflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise zurückzuführen sind. In

diesen Fällen ist die Haftung auf den vorgesehenen vertragstypischen Schaden begrenzt.

- (4) Der Mieter hat für eine eigene Veranstalterhaftpflichtversicherung Sorge zu tragen. Diese muss der MEOW vor Veranstaltungsbeginn vorliegen.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadenersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund, einschließlich von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch in Fällen etwaiger Schadenersatzansprüche des Vertragspartners gegen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von MEOW. Sie gelten nicht bei einer Haftung für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes, bei arglistig verschwiegenen Fehlern oder bei Personenschäden.
- (6) Für eingebrachte Sachen haftet MEOW nach den gesetzlichen Bestimmungen, d. h. bis zum hundertfachen der Beherbergungskosten, höchstens jedoch bis zu 7.500,00 Euro. Für Wertgegenstände (Bargeld, Schmuck, etc.) ist die Haftung auf 5.000,00 Euro begrenzt. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn der Vertragspartner nicht unverzüglich nach Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung MEOW hierüber informiert.
- (7) Schadenersatzansprüche des Vertragspartners verjähren spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt, in welchem der Vertragspartner Kenntnis von dem Schaden erlangt bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis, spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- (2) Erfüllungsort und Zahlungsort ist Berlin.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz von MEOW. Sofern ein Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand ebenfalls der Sitz von MEOW. MEOW ist jedoch berechtigt, Klagen und sonstige gerichtliche Verfahren auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners anhängig zu machen.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Annahme oder dieser AGB für die Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Vertragspartner sind unwirksam.